

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Großherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den See-,
Donau-, Wiesen- und Dreisam-Kreis. 1810-1814
1813**

16 (24.2.1813)

Großherzoglich Badisches
A n z e i g e - B l a t t
für den
See, Donau, Wiesen- und Dreisam-Kreis.

Nro. 16. Mittwoch den 24. Februar 1813.

Mit Großherzoglich Badischem gnädigstem Privilegio.

Verfügungen des Großherzogl. Badischen Hofgerichts des Oberrheins.

(Die Verhandlungen bey summarischen Appellationen betreffend.)

R. N. in. civ. 942. Als Nachtrag und Ergänzung der diesseitigen, im hiesigen Anzeigebblatt Nr. 91. enthaltenen Verordnung vom 2ten November v. J. wird auf Veranlassung einer hohen Verfügung des Großherzoglichen Justizministeriums vom 3ten et praes. 15ten d. M. Nr. 363. den sämtlichen anher unterstehenden Landes- und Grundherrlichen Aemtern bekannt gemacht:

Daß im summarischen Appellationsverfahren dem appellatischen Theil zu besserer Prüfung der amtlichen Entscheidungsgründe nicht nur diese oder der amtliche Appellationsbericht, sondern auch die Appellationsbeschwerde selbst bekannt gemacht, und der Appellat sodann erst vernommen werden solle, ob und was er allenfalls der amtlichen Rechtfertigung des unterrichterlichen Erkenntnisses noch beizufügen habe.

Verfügt bey dem Großherzoglich Badischen Hofgericht zu Freyburg den 15. Februar 1813.
F. A. Hartmann. vdt. Walser.

(Die Vervollständigung der Untersuchungen über Verwundungen betreffend.)

Bey den über das Verbrechen der Verwundung geführten, und an das diesseitige Hofgericht zum Erkenntniß eingeschickten Untersuchungen war aus den eingekommenen Akten öfters nicht zu entnehmen, ob die körperliche Verletzung so beschaffen gewesen, daß sie die Besorgung eines Wundarztes erfordert habe, ob sie Arzt und Wundarzt gleich Anfangs für eine gefährliche, das ist, für eine solche erklärt haben, welche ohne Dazwischenkunft fremder Zufälle schon durch ihre Folgen allein Anlaß des Todes werden kann, und ob aus dieser Verletzung ein und welcher bleibender Schaden entstanden sey. Man hat sich daher schon öfters in dem Falle befunden, die Vervollständigung der Untersuchung in diesem Punkt anzuordnen, und die Fällung des Urtheils zu verschieben.

Um nun dieser Unvollständigkeit für die Zukunft abzuhelfen, werden sämtliche, diesem Großherzoglichen Hofgerichte unterstehende Landes- und Grundherrliche Aemter hierdurch angewiesen, bey derartigen Untersuchungen darauf den Bedacht zu nehmen, daß dieselben so geführt werden, damit es einer weitem Untersuchung und Berichtserhebung in diesem Punkt nicht mehr bedürfe, und wenn, was nicht selten der Fall ist, die ärztlichen und wundärztlichen Berichte keinen vollständigen und befriedigenden Aufschluß geben sollten, das

Mangelnde von dem Arzt und Wundarzt vor der Aktenabsendung gehörig ergänzen zu lassen. Zugleich werden sämtliche Aemter und Physikate auf dasjenige aufmerksam gemacht, was die in der Beilage zum Regierungsblatt Nr. 20. vom vorigen Jahr ad S. 71. Satz 63. über eine gefährliche Verwundung erfolgte Erläuterung verordnet. Unter Bezug auf diese erwartet man von den Physikaten, daß sie ihren Wundbericht jederzeit so einrichten werden, daß der urtheilende Richter daraus leicht entnehmen könne, ob sie die Verletzung bloß bedingt oder unbedingt gleich Anfangs für gefährlich ansehen. Zu den Aemtern hingegen verzieht man sich, daß, weil durch dieses Gesetz bey bloß bedingten Urtheilen der Aerzte und Wundärzte der urtheilende Richter angewiesen ist, mit dem Erkenntniß so lange an sich zu halten, bis man sicher ist, ob die Verwundung zu den gefährlich oder nicht gefährlichen gehöre, sie in einem solchen Falle nach Verlauf der erforderlichen Zeit ein zweytes und bestimmtes ärztliches und wundärztliches Urtheil darüber einholen und zu den Akten bringen werden, ob die Wunde gleich anfänglich nach dem Geiße des Gesetzes gefährlich oder nicht gefährlich gewesen seye.

Verfügt beym Großherzoglich Badischen Hofgericht zu Freyburg den 12. Februar 1813.
 J. A. Hartmann, vdt. Montanus.

B e k a n n t m a c h u n g.

(Weitere Nachricht über die eingegangenen freiwilligen Beyträge für Franke, verwundete und gefangene Soldaten des Großherzoglich Badischen Contingents-Corps im Norden.)

R. D. Nr. 2466. Seit dem 1ten d. M. sind deren wieder eingegangen:

Von dem 1ten Landamt dahier:

	fl.	fr.	
Gemeinde Thiengen	20	18	
Mengen	24	37	
Dyffingen	27	47	
Wolfenweiler	13	58½	
Haslach	6	16	
Schallstadt	12	48	
Ebringen	21	1	
Offnabdingen	17	9	
Kirchhofen	18	24	162 fl. 18½ fr.

Von dem 1ten Landamt weiters:

Gemeinde Breitenau	23	36	
Güntersthal	30	—	
Heuweiler	3	9	
Kappel u. Littenweiler	51	16½	
Gundelfingen	31	29½	
Wilstetten	31	16	
Pfarrn Kirchzarten	25	3	
Denzlingen	31	21	227 fl. 11 fr.

Vom Bezirksamt Brey-

Gemeinde	fl.	fr.
Brey	92	27
Wäfenweiler	21	23

	fl.	fr.	
Vickensohl	15	30	
Gratzhausen	8	51	
Achlarren	15	54	
Stadt Brensach	52	53	
die Judenschaft in Brey-			
sach besonders	32	55	
Hartheim	5	38	
Niederrimsingen	17	30	
Gundlingen	6	21	
Mördingen	12	—	
Bischöffingen	22	3	303 fl. 25 fr.

Vom Bezirksamt Ken-

	fl.	fr.	
Stadt Kenzingen	100	49	
Gemeinde Nordweil	9	14	110 fl. 3 fr.

Vom Bezirksamt Staufen:

Einstweilen abschläglic ohne weiteres Verzeichniß	126	fl.
---	-----	-----

Vom Bezirksamt Wald-

	fl.	fr.
Stadt Waldkirch	51	—
Ober-Simonswald	19	9
Oberwinden	8	—
Euggenthal	5	56

	fl.	kr.		fl.	kr.
Gutach	5	3	Grundherrl. v. Witten-		
Stallhof	5	—	bachisches Amt:		
Unteryach	4	4	Elzach	18	51 $\frac{1}{2}$
Röllnau	4	3	Oberbiederbach	1	18
Haslach	3	36			20 fl. 9 $\frac{1}{2}$ kr.
altherrschafil. Siegelau	3	32	Grundherrlich v. Kran-		
Friedrich Fischer, Vogt			zenau, v. And-		
von Niederwinden	2	42	lau, v. Falken-		
Bernhard Gehring von			steinisches Amt:		
Kazenmoos	2	42	Oberschaffhausen und		
Joseph Meyer, Vogt			Bdzingen	15	30
von Biederbach	2	42	Buchenbach	9	24
Gemeinde Bleibach	2	17	Gottenheim	8	3
Siensbach	4	46	Hugstetten	3	59
Grundherrlich v. Badis-		124 fl. 31 kr.	Oberriemsingen	16	53
ches Amt:			Neuershausen	11	24
Gemeinde Au	5	44	Hausen an der Mühle	5	—
Eßlen	1	30			70 fl. 13 kr.
		7 fl. 14 kr.			

Das Großherzoglich Hochpreissliche Kriegsministerium hat versichert: daß die Verwend-
 ung dieser milden Beyträge seiner Zeit öffentlich bekannt gemacht werden solle.
 Freyburg den 17. Februar 1813.

Großherzoglich Badisches Direktorium des Dreisamtkreises.
 von Roggenbach.

vdt. Güllmann.

Verfügungen des Direktorit des Dreisamtkreises.

(Die Anzeige der diesseitigen Gemeinden, welche an überrheinische Gläubiger schulden, betr.)

R. D. Nr. 2403. Diejenigen Landes- und Grundherrlichen Aemter dieses Kreises, welche mit ihren Berichten auf die diesseitige Verfügung vom 5ten v. M. Nr. 75. in Betreff der Kapitalschulden diesseitiger Gemeinden an überrheinische Gläubiger noch im Ausstande haften, werden hiemit erinnert, diese Berichte binnen 8 Tagen unfehlbar anher einzustellen.

Freiburg den 16. Februar 1813.

Großherzoglich Badisches Direktorium des Dreisamtkreises.
 von Roggenbach.

vdt. Güllmann.

(Nähere Bestimmungen, wenn die Söhne in Conscriptionsfällen den Eltern zur Unterstützung zu belassen sind.)

R. D. Nr. 2468. Inhaltlich Erlasses des hohen Ministeriums des Innern Landes-
 hoheits-Departement vom 13ten v. M. Nr. 217. müssen

a) verhehlte Söhne, welche noch nicht gedient haben, allerdings den Eltern als be-
 freyt gebliebene angerechnet werden, folglich kann ein jüngerer Bruder derselben nicht abers-
 mals zur Unterstützung der Eltern an das Ende der Reserve gesetzt werden.

b) Der Fall, da jüngere Brüder, die wegen zu geringem Alter die Eltern noch nicht
 unterstützen können, nicht angerechnet werden, tritt nur dann ein, wenn die Eltern die
 Unterstützung durch einen ältern im Conscriptionsalter stehenden Sohn unumgänglich nöthig,

haben. Es werden also bey Beurtheilung solcher Fälle die nämlichen Grundsätze beobachtet, welche nach dem bisherigen Gesetze vom 29ten Septbr. 1808. und den hierüber von hier aus gegebenen Erläuterungen zu beobachten waren, wenn bey vorhandenen jüngern Edhnen ein älterer als Familiensohn behandelt werden sollte. In der Regel werden daher alle Edhne, wenn sie auch noch im Kindesalter stehen, angerechnet, und nur wenn der Ruin der Familie bey Hinwegnahme des ältern im Conscriptionsalter stehenden Sohns unvermeidlich wäre, kann dieser als der einzige zur Unterstützung nicht nur fähige, sondern auch unentbehrliche an das Ende der Reserve gesetzt werden.

c) Edhne, welche wegen körperlichen Gebrechen zu aller Ausbülfe durchaus untüchtig sind, können allerdings nicht in Anschlag kommen.

Welches hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Freyburg den 18. Februar 1813.

Großherzoglich Badisches Direktorium des Dreisamkreises.
von Roggenbach.

vdt. Gullmann.

(Die Zwangsmittel gegen Eltern, welche ihren Edhnen zur Entweichung behülflich sind, finden nach dem neuen Gesetze statt.)

R. D. Nr. 2469. Durch Erlaß des hohen Ministeriums des Innern Landeshoheits-Departement vom 13ten v. M. Nr. 216. ist anher rescribirt worden:

1) Zwangsmittel gegen Eltern, von welchen erwiesen ist, daß sie ihren Edhnen zum Entweichen behülflich waren, oder daß sie den Aufenthalt derselben vorzüglich verheimlichen, sind allerdings auch nach dem neuen Gesetze zulässig, bleiben aber den Landstellen nach Maßgabe der Umstände überlassen.

2) Der schon früher zur Sprache gekommene Vorschlag, aus dem Vermögen des ausgetretenen Vormanns den Nachmann zu entschädigen, oder daraus einen andern Mann einzustellen, hat nach Erwägung aller Gründe als unthunlich verworfen werden müssen, einmal, weil dadurch große Ungleichheit entstünde, indem der Vormann des einen Vermögen hat, jener eines andern aber nicht, und dann, weil die als das wirksamste Mittel gegen das Entweichen der Conscribirten anerkannte unrnachsichtliche Hinwegnahme der Revertenten dadurch verhindert würde; indem der Fiskus, welcher durch die Confiskationen nichts zu gewinnen sucht, die Zurückgabe des Vermögens auf dem Wege der Gnade nach treu ausgehaltener Dienstzeit, wo nicht besonders erschwerende Umstände hinzukommen, nicht wohl versagen kann.

3) Das Inventiren des elterlichen Vermögens ist deswegen für unbillig gehalten worden, weil man sich zur Präsumtion der Mitschuld der Eltern am Entweichen nicht berechtigt hält. Welches hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Freyburg den 18. Februar 1813.

Großherzoglich Badisches Direktorium des Dreisamkreises.
von Roggenbach.

vdt. Gullmann.

Bekanntmachung.

Steckbrief.

Der unten signalisirte Betrüger ist mit seiner Frau auf dem Transport zwischen Siberach und Haglach entwischt. Die Polizeybehörden werden daher ersucht, auf beyde zu fahnden, und im Betretungsfalle hieher abzuliefern.

Offenburg den 20. Februar 1813.

Großherzoglich Badisches Direktorium des Kinzigkreises.
Holmann.

vdt. Fischinger.

Signalement.

Der Betrüger unter dem angenommenen Namen Johann Ludwig von Deuring ist ungefähr 60 Jahre alt, mißt 5 Schuh 10 Zoll, mager aber muskulös, hat ein langes Gesicht, und eine lange Nase, mittelmäßigen Mund, graue Augen, Bart, und graue, in einen Zopf gebundene Haare, trägt einen grünen, an beyden Taschen ziemlich beschmutzten Rock, schwarz manschesterne Beinkleider, und Strümpfe von Baumwolle.

Seine angebliche Frau ist ungefähr 4 Schuh 10 Zoll groß, gegen 60 Jahre alt, untersezt, und spricht im Schweizerdialekt.

Obrigkeittliche Aufforderungen.

Schuldenliquidationen.

Andurch werden alle diejenigen, welche an folgende Personen etwas zu fordern haben, unter dem Präjudiz, aus der vorhandenen Masse sonst keine Zahlung zu erhalten, zur Liquidirung derselben vorgeladen. — Aus dem

Bezirksamt Radolpshzell

(1) zu Randegg an Roman Brätsch auf den 23ten März d. J. vor dem Theilungskommissair zu Randegg im Adler.

Aus dem

Bezirksamt Stockach

(1) zu Heudorf an den Rupert Muffler auf Freitag den 12ten März d. J. vor dem Theilungskommissariat zu Heudorf.

Aus dem

Bezirksamt Wullendorf

(1) zu Linz an den ledigen Georg Krall, Sohn des vormaligen Bühlbauern Marx Krall, auf Donnerstag den 11ten März d. J. in Linz. Aus dem

F. F. Justizamt Hüfingen

(1) zu Donaueschingen an die verstorbene Juliana Herderin, Eheweib des Haber Hund, auf den 15ten März d. J. vor dem Amtsrevisorat in Hüfingen. Aus dem

F. F. Justizamt Böfingen

(1) zu Röttenbach an den Tagelöhner Andreas Fürderer auf Samstag den 13ten März d. J. vor Amt in Böfingen.

Aus dem

Bezirksamt Bonndorf

(2) zu Gündelwangen an den Altwirth

Mathä Kösch auf Donnerstag den 4ten März l. J. vor dem Amtsrevisorat in Bonndorf. Aus dem

Bezirksamt Schopfheim

(3) zu Hausen an den Johannes Dörfinger auf den 8ten März d. J. vor dem Commissariat in der Linde daselbst. Aus dem

Bezirksamt Endingen

(2) zu Endingen an den gewesenen Löwenwirth Joseph Sartori auf Donnerstag den 4ten März d. J. Vormittags 9 Uhr auf dasgem Rathhause. Aus dem

Bezirksamt Altbreysach

(1) zu Hochstetten an den Joh. Wisman auf den 15ten März d. J. vor der Stadtschreiberey in Breysach;

(1) zu Hartheim an den verstorbenen Joseph Stehle auf den 15ten März vor der Theilungskommission im Salmen zu Hartheim;

(1) zu Altbreysach an den Wilhelm Holler auf den 18ten März d. J. Vormittags 9 Uhr auf dem dasigen städtischen Rathhause;

(2) zu Breysach an den verstorb. Schlossermeister Lorenz Fritsch auf Freitag den 8ten März auf dasiger Stadtkanzley.

Schuldenliquidation des verstorbenen Zimmermanns Mathias Gutgsell und dessen Ehefrau von Ebringen.

(1) Das schnelle Ableben Mathias Gutgsellen, Zimmermanns, und seiner Ehefrau von Ebringen hat rücksichtlich der Verlassenschafts-Abtheilung bey der Unkenntniß der ver-

lassenen Schulden eine förmliche Liquidation derselben nothwendig gemacht.

Diejenige nun, welche an das hinterlassene Vermögen benannten Gut'sellen und seiner Ehefrau etwas zu fordern haben, werden aufgefordert, Mittwoch den 10ten künftigen Monats März Morgens 8 Uhr vor der geordneten Commission in dem Gasthaus zum Ochsen in Wolfenweiler zu erscheinen und ihre Ansprüche gehörig zu liquidiren.

Freyburg den 10. Februar 1813.

Großherzogl. Bad. Erstes Landamt.

Wandt.

Schuldenliquidationen.

Ueber das Vermögen des Johann Bayer, Faver Böhler aus der Reichenau, so wie über jenes der Maria AnnaENZ, verechnete Weber, von Lihelstetten, ist die Gant erkannt worden. Es werden daher alle, welche an Vordbenannte etwas zu fordern haben, damit aufgefordert, entweder selbst oder durch hinänglich Bevollmächtigte bey der und zwar für Johann Bayer auf den 11ten, für MariannaENZ auf den 13ten, und für Faver Böhler auf den 16ten März d. J. Vormittags 9 Uhr angeordneten Liquidations-Tage, fahrt bey diesseitigem Amtsdirektorat unter Strafe des Ausschusses von diesen Massen zu erscheinen, und ihre Forderungen zu liquidiren.

Konstanz den 16. Hornung 1813.

Großherzogl. Bad. Bezirksamt.

Huetlin.

Schuldenliquidation des Joseph Schulz von Rheinweiler.

(1) Zur richtigen Erhebung des Schuldenstandes des Joseph Schulz, Bürgers zu Rheinweiler, fällt öffentliche Schuldenliquidation nöthig.

Wir fodern daher alle jene auf, welche an denselben aus was immer für einem Rechtstitel eine Forderung machen können, diese am Donnerstag den 11ten März d. J. unter Mitbringung der Original, oder in Abschrift authentisirten Akten vor Amt dahier um so eher zu liquidiren, als sie sich im Unterlassungsfalle die daraus erfolgende Nachteile selbst zuschreiben müssen.

Hel am 13. Hornung 1813.

Grundherrlich vereintes Amt.

Lederic.

Vorladung und Steckbrief.

(1) Der Schneidergesell Anton Engesser von Wföhren, welcher der außerordentlichen Rekrutirung entwichen ist, hat höchst wahrscheinlich das Wanderbuch seines Mitgesellen Edelestin Dräher von Geisingen zu seinem Fortkommen entwendet.

Gedachter Engesser ist 22 bis 23 Jahre alt, 5 Schuh 5 Zoll 1 Strich altbadischen Mases groß, hat ein länglicht blaßes und mageres Angesicht, eine spizige Nase, schwarzbraune Augen und solche Haare. Er trug bey seiner Entweichung einen dunkelblauen tüchernen Frack mit gelben Metallknöpfen, ein braun tüchernes Bilet, hellbraune lange Beinkleider von Casimir, Bändelschuhe und schwarz tüchene kurze Kamaschen, nebst einem runden Hut.

In dem bemeldten Wanderbuch vom 5ten dieses Nr. 14. ist enthalten: Edelestin Dräher von Geisingen, 26 Jahre alt, 5 Schuh 5 Zoll 2 Strich groß, zum Militär untauglich, auf 3 Jahr ins Ausland gültig, mit der Verbindlichkeit, jedesmal bey der Ortsveränderung den Seinigen Nachricht zu ertheilen.

Anton Engesser wird hiemit öffentlich aufgefordert, binnen der nächsten 14 Tagen über seine Entweichung sowohl, als wegen der ihm zur Last fallenden Wanderbuchs, Entwendung sich dahier zu verantworten, widrigenfalls gegen ihn nach Vorschrift der G. S. G. verfahren werden wird.

Zugleich werden die Polizeybehörden hiemit ersucht, den gedachten Engesser im Betretungsfalle hierher einzuliefern.

Hüfingen den 13. Februar 1813.

Fürstlich Fürstendbergisches Justizamt.

Baur.

Obrigkeitliche Kundmachungen.

Steckbrief.

(1) Fridolin Ebner, Wittwer von Unteralpfen, 45 Jahre alt, 5 Schuh 9 Zoll hoch, von schlanker Statur, rothen Haaren, grauen Augen, rothen Backenbart und dergleichen Augenbraunen, mittlerer Nase und mittlern Munde, länglichtem Angesichte und bereits ganz gebürlos, gekleidet nach der Schwarzwälder Tracht,

hat sich mit schwerem Verdacht eines begangenen Diebstahls flüchtig gemacht.

Sämmtliche Behörden werden daher ersucht, auf denselben fahnden zu lassen, ihn im Betretungsfall zu arretiren und hieher einzuliefern. Waldshut den 4. Februar 1813.

Großherzogliches Bezirksamt.
Föhrenbach.

Diebstahls-Anzeige.

(1) In der Nacht vom 15ten auf den 16ten dieses haben die zwey unten näher beschriebenen Pürsche dem Joseph Müller von Niedern, welcher dieselbe übernachtete, Nachstehendes entwendet:

1. eine lange Flinte mit Messingbeschlag, und einem schwarzen Lverriemen versehen, im Werth 5 fl. 30 kr.
2. einen gezogenen, etwa 3½ Schuh langen Stutzen, welcher ganz schwarz ausfärbt, mit Eisen beschlagen, mit einem Schnapper versehen seye, und ein rußbäumenes Schaft habe, taxirt 8 fl.
3. zwey schwarze seidene Halstücher mit rothen Streifen 3 fl.
4. ein ganz eisenes Sackmesser 24 kr.
5. eine Maas süße Milch 6 kr.

Zusammen 17 fl.

Signalement.

Erster Pürsche. Seye von Hüfingen, und noch voriges Jahr unter den G. B. Dragonern gestanden, von Statur groß, habe schwarze Haare, und seye gut aus.

Die Kleidung desselben bestehe in einem brauntüchernen Schöble, in langen weiten leinenen Hosen mit blauen Streifen, einem weiß gedupften Leibtle, und Stiefeln, über welche die Hosen hinunter hängen.

Zweiter Pürsche, dieser seye in Weidingen zu Hause, habe blonde Haare, seye kleiner als der Hüfinger, und seye im Gesicht spitzig aus.

Die Kleider desselben seyen: ein langer brauntüchener Rock, alte weißleinenne Hosen, ein gelbes gedupftes Leibtle von Bieinas, Stiefel und ein hoher Hut.

Es wird nun gebethen, auf diese Pürsche, welche sich durch ihren Diebstahl von zwey Schießgewehren besonders verdächtig machen,

fahnden, und im Betretungsfall dieselben arretiren, und wohl verwahrt anher abführen zu lassen.

Stühlingen den 16. Februar 1813.

Fürstlich Fürstenbergisches Justizam.
v. Schwab.

Mundtodterklärung der Dionisius Widmännischen Eheleute von Nordschwaben.

(1) Die Dionisius Widmännische Eheleute von Nordschwaben sind im ersten Grade für mundtobt erklärt, und denselben ist Mathias Kuhn von da zum Pfleger bestellt, welches andurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Schopshheim den 15. Februar 1813.

Großherzogl. Bad. Bezirksamt.
Lindemann.

Mundtodterklärung des Basil Mayer von Volkertshausen.

(1) Basil Mayer von Volkertshausen wurde durch Beschluß vom heutigen im ersten Grade mundtobt erklärt, und unter Pflegschaft des Lehrers Daniel Wekerle dafelbst gesetzt. Dieses wird zur allgemeinen Warnung hiedurch mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß Basil Mayer demnach nicht mehr im Stande sey, ohne Bewilligung seines Pflegers eine der im Satz 513. des neuen Landrechts genannten Handlungen verbindlich einzugehen.

Stoßach den 11. Februar 1813.

Großherzogl. Bad. Bezirksamt.
Müller.

Mundtodterklärung des Karl Renner von Wahlwies.

(1) Es wird zur allgemeinen Warnung hie mit öffentlich bekannt gemacht, daß Karl Renner von Wahlwies im ersten Grade mundtobt erklärt, und unter Pflegschaft des Meinrad Schatz von da gesetzt worden ist, ohne dessen Einwilligung er keine der im Satz 513. des neuen Landrechts genannten Handlungen vornehmen kann.

Stoßach den 13. Februar 1813.

Großherzogl. Bad. Bezirksamt.
Müller.

Bekanntmachung.

Am 5ten d. M. wurde der im Anzeigebblatt 1812. Nr. 94. signalisirte Wendelin Meyer von Nordweil, und am 18ten d. M. die im Anzeigebblatt 1812. Nr. 102. beschriebene Mag

balena Wottle von Gündlingen zur Haft gebracht und sogleich an das Großherzogliche Kriminalamt Emmendingen abgeliefert, welches hie mit öffentlich bekannt gemacht wird.

Breysach am 19. Februar 1813.

Großherzogl. Bad. Bezirksamt.
Finweg.

Bekanntmachung.

Die in den diesjährigen Anzeige-Blättern Nr. 13, 14 und 15. von dem Großherzogl. Zweyten Landamt Freyburg unterm 8ten Februar d. J. wegen eines in dem Engelwirthshaus zu Gündlingen verübten Bettelstahls ausgeschriebene 2 Personen sind dahier eingebracht worden; welches bekannt gemacht wird.

Emmendingen den 21. Februar 1813.

Großherzogliches Bezirksamt.
Koth.

Kaufanträge.

Mühle-Versteigerung.

(1) Auf Donnerstag den 18ten März d. J. wird die Wählinger Lehenmühle in öffentlicher Steigerung an den Meistbiethenden verkauft werden; sie bestehet in einer zweyflüchtigen Behausung, hat 3 Mahlgänge, woben auch noch der 4te errichtet werden darf; eine Hansreibe mit 2 Betten, eine Waale und Schleife, sodann Scheuer, Stallung, Hof nebst Garten und Feld, zusammen 18 Mansm. haltend.

Die für die Käufer vorthellbaste Steigerungsbedingnisse werden am Steigerungstage eröffnet werden, die Verkaufsgegenstände und Bedingnisse können alle Tage in Wählingen eingesehen werden.

Kaufustige wollen sich an bestimmtem Tag Morgens 10 Uhr auf der Gemeindestube in Wählingen einfinden. Auswärtige Käufer haben sich über ihren Wandel und Vermögen durch obrigkeitliche Zeugnisse auszuweisen.

Endingen den 10. Februar 1813.

Großherzogliches Bezirksamt.
Baumüller.

Ruhholz-Versteigerung.

In dem herrschaftl. Forst Münsterthal, Wald. Distrikts Rifenbach, werden Donnerstags den 4ten März Vormittags 10 Uhr

(Mit einer Beylage.)

200 Stamm zur Abfuhr zugerichtete Tannen, worunter Säg-, Bau- und Rebstückenholz begriffen ist, im Weistboth abgegeben werden; wobey sich Lusttragende einfinden mögen.

Heitersheim den 19. Februar 1813.

Großherzogl. Forstinspektion.
Fischer.

Dienstanträge.

Vakante Schullehrerstelle.

(1) Die mit einem Gehalt von 150 fl. verbundene Schullehrer- und Mesmerstelle zu Raithaslach ist durch den Tod des bisherigen Lehrers Joseph Mayer in Erledigung gekommen.

Die Competenten um dieselbe haben sich unter Vorlegung der erforderlichen Fähigkeits- und Sittlichkeitszeugnisse binnen vier Wochen dahier zu melden.

Stockach den 13. Februar 1813.

Großherzogl. Bad. Bezirksamt.
Müller.

Vakantes Theilungskommissariat.

(2) Ein Theilungskommissair, welcher gründliche Kenntnisse in Theilungsgeschäften und im Rechnungsfache mit einem soliden Betragen verbindet, kann dahier binnen einigen Monaten Anstellung finden.

Auf portofreye Briefe wird man nähere Auskunft ertheilen.

Staufen den 10. Hornung 1813.

Großherzogliches Amtsrevisorat.
Höfle.

Anzeige.

Weinproben zu verkaufen.

Wey dem unterzeichneten Bürger und Bleyzugmacher werden ganz neue und schöne Weinproben verfertiget und sind um billige Preise zu haben. Er erbietet sich auch zugleich, alte zu repariren, und verspricht jederzeit gute und dauerhafte Arbeit.

Freyburg im Breisgau den 15ten Hornung 1813.

Fidel Ganter,
Bleyzugmacher,

wohnhaft in der Löwengasse Nr. 571.